

§ 476 Abweichende Vereinbarungen

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "§ 476 Abweichende Vereinbarungen." In *Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB*, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 656–57. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright



§ 476 Abweichende Vereinbarungen¹

(1) ¹Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 433 bis 435, 437, 439 bis 443 sowie von den Vorschriften dieses Untertitels abweicht, kann der Unternehmer sich nicht berufen. ²Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr führt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der §§ 307 bis 309 nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz.

Übersicht	Rdn	Rdn	
I. Vereinbarung zur Beschränkung der Mängelhaftung	1	III. Abkürzen der Verjährung (Absatz 2)	4
II. Grenzen der Vertragsgestaltung nach Absatz 1	2		

¹ Stand der Vorschrift: Gesetz vom 28. April 2017, BGBl I 2017, S. 969.

I. Vereinbarung zur Beschränkung der Mängelhaftung

Die Bestimmungen des § 476 waren vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2017 in § 475 1 enthalten. Eine Vereinbarung zur Beschränkung der Mängelhaftung weist nach, wer sich von ihr Vorteile erhofft. Das ist naturgemäß der Verkäufer. Es kann aber auch gelegentlich der Käufer sein, welcher eine (angeblich) vom Verkäufer zugesagte Kompensation für die (angebliche) Haftungsbeschränkung einfordert. Die Eigenschaft einer haftungsbeschränkenden Abrede als Allgemeine Geschäftsbedingung (§ 305 I) weist der Käufer nach, um zu erreichen, dass eine nicht schon nach § 476 I oder II kraftlose Klausel in der Inhaltskontrolle nach §§ 305c, 307 ff scheitert.

II. Grenzen der Vertragsgestaltung nach Absatz 1

Das Beweisproblem stellt sich dem Verkäufer nur dann, wenn die behauptete Vereinbarung nicht an § 476 I (mit Ausnahme betreffend Schadensersatz in § 476 III) scheitert. Der Käufer indessen kann das (angebliche) Zugeständnis des Verkäufers auch dann erfüllt verlangen, wenn das Beschneiden der Mängelrechte unwirksam ist. Dies liegt an der Sanktionierung in § 476 I 1, welche einseitig zu Lasten des Verkäufers geht. Nicht hingegen erklärt § 476 I 1 die den Verbraucher benachteiligende Vereinbarung für nichtig (was nach § 139 den ganzen Kaufvertrag gefährden würde).

Umstände, die eine dem Käufer ungünstige Vereinbarung als verbotene Umgehung (§ 476 I 2) 3 erscheinen lassen, belegt der Käufer². Soweit ihm der dafür nötige Einblick in Absatzstruktur und Geschäftsabläufe auf der Verkäuferseite fehlt, hilft ihm sekundäre Darlegungslast³ des Verkäufers mit der Geständnis-Sanktion des § 138 III ZPO⁴.

III. Abkürzen der Verjährung (Absatz 2)

Eine Vereinbarung zur Kürzung der Verjährungsfrist belegt der daran Interessierte⁵. Interessiert 4 ist regelmäßig der Verkäufer. Aber auch der Käufer kann das Interesse haben, soweit es um Vergünstigungen geht, die der Verkäufer im Gegenzuge einräumte. Überflüssig ist der Beweis, wenn die Verkürzung nach § 476 II (mit Ausnahme betreffend Schadensersatz in § 476 III) oder nach §§ 305c, 307 bis 309 ohnehin kraftlos bliebe.

² MK-BGB/Lorenz, § 475 Rn 41.

³ Über sekundäre Behauptungslast Baumgärtel/Laumen, Bd 1, Kap 22 Rn 1 ff.

⁴ MK-BGB/Lorenz, § 475 Rn 41.

⁵ S oben § 438 Rdn 4.

¹ Stand der Vorschrift: Gesetz vom 28. April 2017, BGBl I 2017, S. 969.